

§ 5 StVZVO 1998 Beleuchtung

StVZVO 1998 - Straßenverkehrszeichenverordnung 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Als beleuchtete Straßenverkehrszeichen gelten angeleuchtete (außen beleuchtete) oder innen beleuchtete Verkehrszeichen. Die mittlere Leuchtdichte von beleuchteten oder als optische oder elektronische Anzeigevorrichtungen ausgeführten Straßenverkehrszeichen hat mindestens den in der Tabelle angeführten Werten zu entsprechen.

Farbe	mittlere Leuchtdichte L m in cd/m ²
Rot	20
Gelb	150
Grün	40
Blau	10
Weiß	150

1. (2) Die Leuchtdichte darf bei optischen oder elektronischen Anzeigevorrichtungen einen Wert von 2 000 cd/m² nicht überschreiten.

In Kraft seit 01.08.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at